

und die Reichweite sind sehr hoch, und mit einem Jahrespreis von 3100 Fr. ergibt sich bei einer Nutzung von durchschnittlich 37 km pro Tag ein theoretischer Preis pro Kilometer von 22 Rp. Andreas Meyer, CEO der SBB, sagte jüngst in einem Interview, dass der effektive Ertrag pro GA-Kilometer lediglich bei 10 Rp. liege. Vergleicht man

zogene Leistung und bezahlte Kosten in keiner Weise. Es öffnet sich eine Schere zwischen Kosten und Ertrag. Heute haben wir ein erfolgreiches Verkehrsmodell, das nicht nachhaltig finanzierbar ist und langfristig alle Beteiligten in grosse Schwierigkeiten bringt, da auch die Abhängigkeit der Politik von der subventionierten Transportleistung ste-

850 Mio. Fr. pro Jahr bezifferten, das Bundesamt für Verkehr reduzierte aufgrund eines Zweitgutachtens den Betrag auf 500 Mio. Fr. (die hohe Differenz erstaunt, ist allerdings bisher nicht zum politischen Thema geworden).

Die Finanzierung jedoch wurde bereits thematisiert, mit dem behördlichen Ruf nach Einführung eines Road-Pri-

viel effizienter unterwegs ist.

Die Nutzung von staatlich finanzierten Verkehrsträgern planerisch zu steuern und die Konkurrenz zwischen Schiene und Strasse anzukurbeln, ist ineffizient. Vielmehr wäre es richtig, dem Nutzer zu überlassen, welchem Angebot er für seine jeweilige Nutzung – unter Berücksichtigung der Kosten –

einen oder anderen Verkehrsträger ist dem bezahlenden Nutzer zu überlassen und nicht einer ideologisch-politisch motivierten Überzeugung.

Dominique Reber ist Mitglied der Geschäftsleitung, Stefan Vannoni Projektleiter im Bereich Verkehr der Economiesuisse.

Die Wirtschaft profitiert auch von den Leistungen der Kirchen

Eine Entgegnung zum Plädoyer für die Abschaffung der Kirchensteuern für juristische Personen

NZZ, 13.8.2010

Der Autor moniert, dass Manuel Blättler in seinem Plädoyer zur Abschaffung der Kirchensteuern für juristische Personen in der NZZ vom 23. Juli das Problem einseitig dargestellt hat.

Daniel Kosch

Zu Recht bezeichnet Manuel Blättler seinen Beitrag als «Plädoyer» – und nicht etwa als sachlich-abwägenden Bericht. Denn was nicht zu seiner Argumentationslinie passt, wird verschwiegen oder einseitig beleuchtet. Aus diesem Grunde bedarf sein Beitrag folgender Ergänzungen:

Abschaffung öfters verworfen

> 1. In den letzten Jahren wurden in zahlreichen Kantonen parlamentarische Vorstösse mit dem Ziel der Abschaffung der Kirchensteuern für juristische Personen eingereicht (z. B. ZH, BE, ZG, FR, SG). Sämtliche Vorstösse (solche kamen nicht nur von der SVP, sondern auch aus FDP-Kreisen) scheiterten klar. Sie hatten weder bei den Kantonsregierungen noch in den Parlamenten eine Chance.

> 2. Staatsrechtlich noch gewichtiger ist die Tatsache, dass die Problematik der Kirchensteuern für juristische Personen auch im Rahmen von Totalrevisionen der Kantonsverfassungen teilweise in-

tensiv diskutiert wurde – durchgängig mit dem Ergebnis, dass diese Form der Kirchenfinanzierung beibehalten wurde. Im Rahmen solcher Verfassungsrevisionen erfolgte in Zürich und Luzern mit der Einführung der sogenannten «negativen Zweckbindung» eine wichtige Rechtsentwicklung: Die Kirchensteuern juristischer Personen dürfen nicht mehr für kultische Zwecke eingesetzt werden, sondern müssen kulturellen und sozialen Engagements der Kirchen zugutekommen. Damit wird der religiösen Neutralität des Staates sowie der Tatsache Rechnung getragen, dass es sich um Abgaben handelt, denen die Unternehmungen sich nicht mit Berufung auf die Religionsfreiheit entziehen können.

> 3. Zwar gibt es den «konstanten Widerstand» eines Teils der Lehre gegen die Kirchensteuern juristischer Personen, doch es gibt etliche anerkannte Staatsrechtler, die für ihre Beibehaltung einstehen. Von solchen kam der Vorschlag der negativen Zweckbindung.

Doppelbesteuerung auch sonst

> 4. Das von Blättler ins Feld geführte Argument der «Doppelbesteuerung» der Privatperson, die zugleich Haupt- oder Alleinaktionärin ist, erweist sich schon deshalb als nicht stichhaltig, weil es keineswegs nur auf die Kirchensteuern, sondern auch auf die übrigen Einkommens- und Unternehmenssteuern zutrifft. Werden die juristischen Per-

sonen allgemein als selbständige Steuersubjekte behandelt, ohne dass auf die dahinterstehenden natürlichen Personen Rücksicht genommen wird, so ist nicht einzusehen, weshalb einzig und allein für die Kirchensteuer dieser Durchgriff vorzunehmen wäre (vgl. BGE 126 I 130).

> 5. Unerwähnt bleibt ferner der Sachverhalt, dass die Reform der Unternehmenssteuern in vielen Kantonen deren Kirchensteuerlast deutlich reduziert hat. Für die Kirchen ist dies mancherorts deutlich spürbar.

> 6. Es trifft zu, dass bei der Begründung der Kirchensteuern juristischer Personen «ethische Argumente» im Spiel sind. Aber es geht dabei nicht darum, die Kirchensteuer selbst als «ethische Handlung» zu bewerten, sondern daran zu erinnern, dass die gesamte Gesellschaft – und folglich auch die Wirtschaft – auf ethische Grundlagen und die Vermittlung von Werten angewiesen sind, die das Gemeinwohl stärken. Nicht nur die sozialen Leistungen der Kirchen im engeren Sinn, sondern auch ihre Verkündigung, ihr Beistand für Menschen, die von Schicksalsschlägen betroffen sind, und die mit grossem Einsatz von Freiwilligenarbeit gepflegten Netzwerke, ihre Bildungsangebote sowie ihre Beiträge zum kulturellen Leben kommen der Gesamtgesellschaft zugute. Es ist durchaus gerechtfertigt, dass die Unternehmen, welche z. B. in Form sozial kompetenter, verantwortungsbewusster Mitarbeitender von ei-

nem intakten Gemeinwesen profitieren, einen Beitrag zu diesem «service public» der Kirchen leisten.

> 7. Zwar trifft es zu, dass die Kirchensteuern für juristische Personen eine typisch schweizerische Einrichtung (und auch in der Schweiz nicht flächendeckend verbreitet) sind. Doch in sehr vielen Ländern, und zwar auch in solchen, welche die Trennung von Kirche und Staat stark betonen (z. B. Frankreich), leistet der Staat aus allgemeinen Steuermitteln Beiträge an die Kirchen und Religionsgemeinschaften: Unterhalt von kirchlichen Gebäuden, Denkmalpflege, Finanzierung des Religionsunterrichts an Schulen, Abgeltung von Seelsorge in Spitälern und Gefängnissen, Subventionen für soziale Projekte und Hilfswerke usw. Da die Unternehmenssteuern überall einen namhaften Beitrag zu den Staatsfinanzen leisten, beteiligen sich die Firmen also auch andernorts indirekt an der Kirchenfinanzierung.

Offen für Reformansätze

Angesichts der Tatsache, dass wir in einer nicht nur religiös vielfältigen, sondern auch von Unübersichtlichkeit, Orientierungslosigkeit und schwindendem Zusammenhalt geprägten Gesellschaft leben, sollte auf das «Plädoyer der Anklage» von Manuel Blättler allerdings nicht bloss mit einem «Plädoyer der Verteidigung» des Status quo geantwortet werden. Wichtiger – aber auch an-

spruchsvoller – sind weiterführende Lösungsansätze, welche auch das wert- und gemeinschaftsstiftende Potenzial sowie das soziale Engagement anderer Religionsgemeinschaften anerkennen und die Unternehmen weiterhin verpflichten, sich finanziell daran zu beteiligen. Eine Möglichkeit wäre die Öffnung der öffentlichrechtlichen Anerkennung auf weitere Religionsgemeinschaften, die dies wünschen und die entsprechenden Anforderungen erfüllen. Eine andere Möglichkeit wäre die Abgeltung gesamtgesellschaftlich relevanter Leistungen durch zweckgebundene Beiträge der öffentlichen Hand, in deren Genuss auch Religionsgemeinschaften kommen könnten, denen der Staat keine Steuerhoheit gewährt. Die Kirchen sollten sich solchen Diskussionen nicht ängstlich verschliessen, sondern sich mit gesundem Selbstbewusstsein darauf einlassen.

Nicht nur der Staat, sondern die ganze Gesellschaft und folglich auch die Wirtschaft leben von Voraussetzungen, die sie selbst nicht garantieren können. Angesichts der nach wie vor hohen Gewinne, welche viele Unternehmen ausweisen, ist es keineswegs ein «ordnungspolitisches Ärgernis», wenn sie verpflichtet werden, auch jene gesellschaftlichen Kräfte zu unterstützen, die diese Voraussetzungen schaffen.

Daniel Kosch ist Generalsekretär der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz.